



**Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

**REX/518**

**Ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte**

## **STELLUNGNAHME**

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

**Ein verbindliches UN-Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte**  
(Initiativstellungnahme)

Berichterstatter: **Thomas WAGNSONNER**

Beschluss des Plenums	20/02/2019
Rechtsgrundlage	Artikel 32 Absatz 2 der Geschäftsordnung Initiativstellungnahme
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Außenbeziehungen
Annahme in der Fachgruppe	28/11/2019
Verabschiedung auf der Plenartagung	11/12/2019
Plenartagung Nr.	548
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	136/23/12

## 1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

### Schlussfolgerungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) unterstützt uneingeschränkt die Menschenrechte, die universell, unveräußerlich und unteilbar sind, sich gegenseitig bedingen und miteinander verknüpft sind, als unabdingbare Voraussetzung für jedwedes gesellschaftliche Engagement. Die Menschenrechte bilden eine Grundlage für Europas Wohlstand und ein friedliches Leben. Der EWSA betont, dass alle sozialen und politischen Menschenrechte allen Menschen ein menschenwürdiges Leben gewährleisten müssen und dass aus ihrer Verletzung kein Profit geschlagen werden darf.
- 1.2 Verletzungen der Menschenrechte können besser verhindert werden, wenn es verbindliche international vereinbarte Standards gibt, die von den Staaten umgesetzt und geschützt werden müssen. Der EWSA begrüßt einen Ansatz, der davon ausgeht, dass es die Pflicht der Staaten ist, die Menschenrechte zu schützen, zu fördern und umzusetzen, und dass Unternehmen diese Rechte achten müssen.
- 1.3 Der EWSA begrüßt, dass von der EU vorgeschlagene wesentliche Aspekte im vorliegenden Textentwurf berücksichtigt wurden, wie die Empfehlungen zur Anwendung auf sämtliche Unternehmen und eine stärkere konzeptionelle Orientierung an den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP). Im Sinne einer einfacheren Umsetzung und zur Vermeidung von Überschneidungen sind die Vorschriften im Einklang mit den bestehenden Sorgfaltspflichtregelungen, insbesondere mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, zu gestalten.
- 1.4 Da sich der Anwendungsbereich des Entwurfs des Abkommens entsprechend den Empfehlungen der EU nunmehr auf sämtliche Geschäftstätigkeiten (grundsätzlich ohne Berücksichtigung ihres Umfangs) erstreckt, fordert der EWSA die EU und ihre Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Menschenrechtsverpflichtungen zu unterstützen. Ausgangspunkt könnten, gerade mit Blick auf internationale Aktivitäten, die bereits vorhandenen freiwilligen Verpflichtungen im Bereich der sozialen Verantwortung von Unternehmen sein. Der EWSA verweist auf die Schwierigkeiten, mit denen KMU bei der Durchführung der in einem derartigen Abkommen vorgesehenen Maßnahmen konfrontiert sind, und fordert die EU und ihre Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, kleinen und mittleren Unternehmen eine entschiedene Unterstützung sowie einfache praktische Rahmenbedingungen zu bieten, damit diese Unternehmen im Rahmen ihrer Tätigkeiten die Einhaltung der Menschenrechte gewährleisten können.
- 1.5 Der EWSA betont, dass nicht-verbindliche und verbindliche Maßnahmen einander nicht ausschließen, sondern ergänzen müssen.
- 1.6 Systeme wie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Standards für die Berichterstattung im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte zeigen, dass es bereits praktische Wege gibt, auf Unternehmensseite strenge Verhaltensnormen im Bereich der Menschenrechte umzusetzen. Denjenigen Unternehmen, die

sich bereits zur Einhaltung dieser Standards verpflichtet haben, sollten keine zusätzlichen Belastungen entstehen. Zur Vermeidung von Überschneidungen ist das im Rahmen des Umsetzungsmechanismus vorgesehene Fakultativprotokoll an dem System der nationalen Kontaktstellen der OECD auszurichten, das an verbindliche Regeln oder andere bestehende nationale Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) angepasst werden müsste.

1.7 Trotz der äußerst anerkennenswerten großen Fortschritte, die vor allem in Europa bei unverbindlichen Leitlinien zur Achtung der Menschenrechte in der Wirtschaft erzielt wurden (etwa UNGP, OECD-Leitsätze), ist ein verbindliches Abkommen mit Blick auf diejenigen Unternehmen wichtig, die noch nicht bereit sind, sich ihrer Verantwortung zu stellen. Auf diese Weise wird weltweit Einheitlichkeit bei den Menschenrechtsnormen sowie bei der gerichtlichen Zuständigkeit und dem anwendbaren Recht gewährleistet und sichergestellt, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen einen fairen und wirksamen Zugang zur Justiz erhalten. Damit können auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen sowie Rechtssicherheit und ein gerechterer globaler Wettbewerb geschaffen werden.

1.8 Der EWSA empfiehlt, dass die gerichtliche Zuständigkeit für die Durchführung eines fairen Verfahrens bei einem Forum<sup>1</sup> liegt, insbesondere, wenn nicht feststeht, ob die Muttergesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Zulieferer potenziell haftbar ist, selbst wenn diese Unternehmen in verschiedenen Ländern ansässig sind. Der EWSA betont, dass strenge Vorschriften über gegenseitige Rechtshilfe der Wahl des jeweils günstigsten Gerichtsstands (Forum Shopping) einen Riegel verschieben können.

1.9 Der EWSA ist der Auffassung, dass die unbefristete zwischenstaatliche Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzen muss, und ist auch bereit, seinen Beitrag zu leisten und den Standpunkt der organisierten Zivilgesellschaft zu formulieren. Der EWSA bekräftigt, dass der soziale Dialog, die Sozialpartner und die Organisationen der Zivilgesellschaft einen erheblichen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte leisten.

## Empfehlungen

1.10 Im Interesse der Stärkung und Förderung der Menschenrechte und der Schaffung gleicher Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen auf der Grundlage kohärenter und strenger weltweiter Standards fordert der EWSA die Organe der EU, insbesondere die Europäische Kommission und den Europäischen Rat, ebenso wie die Mitgliedstaaten auf, das laufende Verfahren zur Ausarbeitung des Abkommens zu unterstützen und sich konstruktiv an diesen Verhandlungen zu beteiligen.

1.11 Der vorliegende Entwurf lässt Spielraum für grundlegende Verbesserungen, der wahrgenommen werden muss. Die Europäische Kommission benötigt ein klares Mandat, um das erforderliche europäische Engagement zu koordinieren.

---

<sup>1</sup> Oxford Dictionary of Law (7. Auflage): „forum“ [dt. Forum] – Ort oder Land, in dem ein Fall verhandelt wird.

- 1.12 Der EWSA empfiehlt darüber hinaus Bestimmungen, die eine gewisse Flexibilität zwischen angemessenen (und nicht übermäßig belastenden) Vorgaben für KMU einerseits und strengeren Vorschriften für mit hohem Risiko behaftete Industriezweige andererseits ermöglichen. Zudem muss die EU besondere Unterstützungsinstrumente anbieten, um KMU bei der Bewältigung der mit einem derartigen Abkommen verbundenen Herausforderungen zu unterstützen (z. B. eine Agentur, Unterstützung des kollegialen Lernens).
- 1.13 Der EWSA befürwortet die Entschlüsse des Europäischen Parlaments (EP)<sup>2</sup> ohne jeden Vorbehalt. Vor allem fordert er einen entschiedenen Einsatz für die Entwicklung eines verbindlichen Instruments und verweist insbesondere auf die Notwendigkeit eines internationalen Beschwerde- und Überwachungsmechanismus. Der EWSA stellt fest, dass auch internationale Systeme wie das Beschwerdeverfahren der IAO existieren, die als Muster für eine ehrgeizigere internationale Durchsetzung dienen können, da verbindliche Vorschriften ohne ein starkes Engagement der Staaten und Durchsetzungsmechanismen keine Wirksamkeit entfalten werden.
- 1.14 Zur Gewährleistung der Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte müssen dort, wo derartige Pläne noch nicht bestehen, nationale Aktionspläne ausgearbeitet werden. Nötig ist zudem ein europäischer Aktionsplan. Bei der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung der Aktionspläne muss die organisierte Zivilgesellschaft einbezogen werden.
- 1.15 Der EWSA empfiehlt der Europäischen Kommission, zu prüfen, inwieweit für den Bereich Menschenrechte im wirtschaftlichen Kontext eine EU-Ratingagentur in öffentlicher Hand realisierbar ist.
- 1.16 Der EWSA empfiehlt einen starken internationalen Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus, der die Möglichkeit bietet, Beschwerden einem internationalen Ausschuss vorzulegen. Darüber hinaus muss es einen unabhängigen UN-Beamten (Ombudsmann) geben, der im Falle von Menschenrechtsverletzungen Untersuchungen durchführt und gegebenenfalls Ansprüche der Opfer unterstützt sowie erhobene Vorwürfe zu Verstößen unabhängig weiterverfolgt und dem Ausschuss vorlegt.
- 1.17 Die Definition des Begriffs Menschenrechte ist im Entwurf sehr weit gefasst. In der Präambel des Abkommensentwurfs muss auf die „Dreigliedrige Grundsatzklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik“ sowie auf die Ziele für nachhaltige Entwicklung als für die Auslegung des Abkommens grundlegende Texte verwiesen werden. Insbesondere muss deutlicher auf Menschenrechte wie das Recht auf eine gesunde Umwelt, Bildung und Datenschutz Bezug genommen werden. Diese Rechte sind in den Geltungsbereich des Abkommens einzubeziehen.
- 1.18 Im Entwurf wird bereits eine Auswahl verschiedener zuständiger Gerichtsbarkeiten genannt, die noch einer weiteren Präzisierung bedarf. Wenn ein Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit in transnationalen Lieferketten tätig ist, muss nach Auffassung des EWSA

---

<sup>2</sup> Siehe u. a. Entschließung des EP vom 4. Oktober 2018 (2018/2763(RSP)).

sichergestellt sein, dass eine gerichtliche Zuständigkeit im Niederlassungsland des Unternehmens geltend gemacht werden kann. Außerdem muss deutlich gemacht werden, dass lokale Tochterunternehmen und Zulieferer in dem Land verklagt oder zumindest gemeinsam in Anspruch genommen werden können, in dem das Mutter- bzw. begünstigte Unternehmen ansässig ist.

- 1.19 Der EWSA verweist auf die Bedeutung von Zeugen und die Rolle von Hinweisgebern. Er begrüßt die im vorliegenden Textentwurf enthaltenen Schutzbestimmungen. Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich aktiv sind, sind zu unterstützen.
- 1.20 Der EWSA ist der Ansicht, dass das Zusammenspiel von Sorgfaltspflicht und Haftung präzisiert werden muss. Dazu gehören auch eindeutige und praktische Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass zur Sorgfaltspflicht auch eine kontinuierliche Beobachtung in den Lieferketten und (sollte diese versagen) auch die entsprechende Haftung gehören. Bei der weiteren Präzisierung ist von den Konzepten auszugehen, die bereits für die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt wurden.
- 1.21 Nach Ansicht des EWSA muss grobe Fahrlässigkeit eine strafrechtliche Haftung begründen. Bei weniger schweren Verstößen, wie etwa der Vernachlässigung der Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung, ist eine verwaltungsrechtliche Haftung festzulegen.
- 1.22 Der Textentwurf enthält für die zivilrechtliche Haftung eine Bestimmung über die Umkehr der Beweislast. Diese ist zu präzisieren, damit in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten eine einheitliche Anwendung sichergestellt ist und gewährleistet wird, dass Opfer gegebenenfalls auf die Anwendung dieser Bestimmung vertrauen können.
- 1.23 Mit Blick auf Handels- und Investitionsabkommen ist deutlich zu machen, dass Durchführungsmaßnahmen für ein Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte gerechtfertigt sind und nicht im Rahmen der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten umgangen werden dürfen.<sup>3</sup>
- 1.24 Der vorliegende Entwurf sieht die Möglichkeit vor, sich über eine Opt-in-Klausel einem Streitbeilegungssystem anzuschließen. Dies ist mit Blick auf die bestehenden Rahmen zu überdenken, da diejenigen der neun wichtigsten Menschenrechtsinstrumente, die eine Streitbeilegung vorsehen, eine Opt-out-Klausel enthalten.
- 1.25 Der EWSA begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf der Aspekt der Rechtshilfe behandelt wird. Allerdings gab es bei den Bestimmungen über die Verfahrenskosten wesentliche Änderungen. Außer im Falle missbräuchlicher Klagen dürfen Opfer nicht verpflichtet werden, die Kosten des Verfahrens zu tragen.

---

<sup>3</sup> [ABl. C 110 vom 22.3.2019, S. 145.](#)

1.26 Der EWSA unterstützt ein rechtsverbindliches Instrument zu Wirtschaft und Menschenrechten. Er plädiert jedoch nachdrücklich für eine enge Zusammenarbeit mit Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

## 2. Hintergrund

2.1 Die Nachhaltigkeitsziele sind auf verschiedene Weise auf Verbesserungen der Arbeitsbeziehungen, nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum sowie auf ein verlässliches Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte gerichtet. Ein rechtsverbindliches Abkommen, das einen internationalen Haftungsrahmen setzt, könnte diese Bemühungen erheblich voranbringen.

2.2 Zu den internationalen Leitlinien für Wirtschaft und Menschenrechte gehören die UNGP und der Globale Pakt der Vereinten Nationen (UNGC) sowie die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die diesen bei ihrer Tätigkeit im Ausland und der Nutzung globaler Lieferketten einen Rahmen für Strategien für die soziale Verantwortung von Unternehmen sowie Wege der rechtlichen Umsetzung durch Strukturierung ihrer Verträge vorgeben. Darüber hinaus stellt die OECD für eine Reihe von Branchen Leitlinien zur Verfügung. Deren Wirkung als Anreiz für die Umsetzung der Sorgfaltspflicht in Lieferketten<sup>4</sup> zeigt, dass es im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen durchaus möglich ist, Risiken zu bewältigen und strenge Standards umzusetzen.

2.3 Eine Verletzung der Menschenrechte hat Auswirkungen auf das Leben der Menschen, ihre Gemeinschaften, die Umwelt oder ihr Eigentum. Der EWSA begrüßt daher Initiativen wie die vorliegende<sup>5</sup> und betont, dass die Beteiligung der Zivilgesellschaft und der Gewerkschaften an den Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht wichtig ist. Der Stellenwert eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns wird in der Wirtschaft nicht mehr angezweifelt. Die Zivilgesellschaft stellt ebenso wie die Gewerkschaften fest, dass Unternehmen bestrebt sind, die praktische Anwendung der Menschenrechte und ein besseres Geschäftsgebaren auszuweiten. In den laufenden Diskussionen über das Abkommen unterstreichen die Wirtschaftsvertreter, wie wichtig die weltweite Anwendung der Menschenrechte für alle Beschäftigten und die wirksame Umsetzung der IAO-Normen sowie der Vorschriften für die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sind. Berichte über die soziale Verantwortung von Unternehmen sind keine Marketinginstrumente, sondern zeigen, dass die Verantwortung tatsächlich ernst genommen wird. Der EWSA ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, entschiedene Maßnahmen zur Umsetzung ihrer Menschenrechtspolitik zu ergreifen und Unternehmen bei ihrem freiwilligen Engagement im Bereich ihrer sozialen Verantwortung zu unterstützen, insbesondere im Rahmen internationaler Aktivitäten.

---

<sup>4</sup> <http://www.oecd.org/daf/inv/mne/oecd-portal-for-supply-chain-risk-information.htm>.

<sup>5</sup> [ABl. C 303 vom 19.8.2016, S. 17.](#)

- 2.4 Freiwillige Maßnahmen allein reichen jedoch nicht aus, um sämtliche Rechtsverletzungen zu verhindern.<sup>6</sup> Rechtsverbindliche und mit angemessenen Sanktionen bewehrte Maßnahmen würden die Einhaltung gesetzlicher Mindestvorgaben sicherstellen, auch durch diejenigen Unternehmen, die ihre moralische Verantwortung nicht so ernst nehmen wie Unternehmen, die hohe Menschenrechtsstandards anwenden, etwa auf der Grundlage der Leitprinzipien der Vereinten Nationen. Im Sinne einer einfachen Umsetzung und zur Vermeidung von Überschneidungen müssen verbindliche Vorschriften im Einklang mit den bestehenden Sorgfaltspflichtregelungen, insbesondere mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, gestaltet werden. Freiwillige und verbindliche Maßnahmen schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen einander.
- 2.5 Der EWSA erkennt an, dass sich die meisten Unternehmen, insbesondere in der EU, für die Achtung der Menschenrechte einsetzen. Laut den Statistiken der Internationalen Arbeitsorganisation werden jedoch weltweit von Unternehmen, die sich nicht ausreichend zur Umsetzung der Menschenrechte in ihrer Wertschöpfungskette verpflichtet haben, in den Bereichen Baugewerbe, verarbeitendes Gewerbe, Bergbau, Versorgung und Landwirtschaft durch Zwangsarbeit 43 Mrd. USD erwirtschaftet.
- 2.6 Professionelle Anleger haben zusammen mit Menschenrechtsorganisationen den „Corporate Human Rights Benchmark“ (Menschenrechtsbezugsrahmen für Unternehmen)<sup>7</sup> ins Leben gerufen. Dieser Bezugsrahmen soll es Anlegern ermöglichen, festzustellen, welche Unternehmen verantwortungsvoll handeln, weshalb ein gutes Abschneiden im Interesse der Unternehmen liegt. Hier zeigt sich, dass die Leitprinzipien der Vereinten Nationen in vielen im Bezugsrahmen bewerteten Unternehmen nur unzureichend umgesetzt werden. Besonders hervorzuheben sind weltweit und besonders in Europa tätige Unternehmen wie McDonalds und Starbucks, die bei der Bewertung ihrer Umsetzung der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte schlecht abschneiden. Auf internationaler Ebene verschaffen sich außereuropäische Unternehmen so stets aufs Neue Wettbewerbsvorteile gegenüber europäischen Unternehmen, die sich zur Einhaltung der Menschenrechte verpflichtet haben. Mehr als 40 % der bewerteten Unternehmen erhalten mit Blick auf die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte überhaupt keine Punkte, und zwei Drittel der im Bezugsrahmen bewerteten Unternehmen, darunter auch europäische, liegen bei der Umsetzung der UNGP unter 30 %.
- 2.7 Auch wenn sich die große Mehrheit der Unternehmen den Menschenrechten verpflichtet fühlt, kommt es im Rahmen von Geschäftstätigkeiten immer wieder zu Verstößen. Ein verbindliches Abkommen würde im Interesse der Opfer sicherstellen, dass weltweit einheitliche Menschenrechtsnormen, ein anwendbares Recht und ein fairer Zugang zu Behörden und Gerichten gegeben sind. Damit könnten auch gleiche Wettbewerbsbedingungen für

---

<sup>6</sup> Einige Beispiele aus jüngster Vergangenheit: Haselnusspflücker in der Türkei: <https://www.nytimes.com/2019/04/29/business/syrian-refugees-turkey-hazelnut-farms.html>, Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung: <https://kurier.at/politik/ausland/blutige-grabsteine-was-friedhoe-fe-mit-kinderarbeit-zu-tun-haben/400477447>, Mineralienabbau für Akkus von Elektroautos: <https://www.dw.com/de/kinderarbeit-f%C3%BCr-elektro-autos/a-40151803>.

<sup>7</sup> <https://www.corporatebenchmark.org/>.



Unternehmen sowie Rechtssicherheit und ein gerechterer globaler Wettbewerb geschaffen werden.

- 2.8 Die EU hat es sich zur Aufgabe gesetzt, in ihrer Außenpolitik die Menschenrechte zu fördern und zu verbreiten. Die EU-Verordnung über Mineralien aus Konfliktgebieten, die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen und die Holzverordnung sind Beispiele, wie die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte gestärkt wurde. Freihandelsabkommen enthalten Bestimmungen zum Schutz dieser Rechte. Einige Mitgliedstaaten der EU, insbesondere Frankreich, aber auch das Vereinigte Königreich und die Niederlande, haben Gesetze zur Verbesserung der Rechenschaftspflicht von Unternehmen und strengere Rahmenvorgaben für eine Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte verabschiedet. Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte hat die europäischen Zuständigkeiten in den Bereichen Wirtschaft und Menschenrechte untersucht und kommt zu dem Schluss, dass stichhaltige Gründe dafür sprechen, dass sowohl die EU als auch die Mitgliedstaaten über Zuständigkeiten verfügen.<sup>8</sup> Dementsprechend rät sie eine offene Methode der Koordinierung an. Die Frage der Zuständigkeiten muss geklärt werden, bevor das Abkommen förmlich ratifiziert wird. Grundsätzlich ist jedoch von einer gemischten Zuständigkeit auszugehen. Verfahren wegen Grundrechtsverletzungen durch Unternehmen werden indirekt über das Verwaltungs-, Zivil- oder Strafrecht abgewickelt. Es werden Fragen des internationalen Privatrechts und des internationalen (Unternehmens-)Strafrechts aufgeworfen, die in der EU bis zu einem gewissen Grad harmonisiert wurden.
- 2.9 Das EP hat eine Reihe von Entschlüssen zu diesem Thema verabschiedet und sich nachdrücklich für eine aktive Beteiligung an den Verhandlungen über ein rechtsverbindliches Instrument ausgesprochen. Es hat außerdem eine Studie zum Thema „Access to legal remedies for victims of corporate human rights abuses in third countries“<sup>9</sup> [Zugang zu Rechtsmitteln für Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen in Drittländern] in Auftrag gegeben, in der konkrete Empfehlungen zur Verbesserung eines derartigen Zugangs an die EU-Organe gerichtet werden.
- 2.10 Der Rat hat bei der Grundrechteagentur eine Stellungnahme zum Thema „Improving access to remedy in the area of business and human rights at the EU level“ [Verbesserung des Zugangs zu Rechtsmitteln im Bereich der Wirtschaft und der Menschenrechte auf Ebene der EU] in Auftrag gegeben. In dieser Stellungnahme wurde festgestellt, dass in vielen Bereichen Verbesserungen nötig sind.
- 2.11 2014 verabschiedete der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen die Resolution 26/9. Darin wurde beschlossen, eine unbefristete zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zu transnationalen Unternehmen und anderen Firmen in Bezug auf Menschenrechte einzusetzen, die im Rahmen der internationalen Menschenrechtsnormen ein internationales rechtsverbindliches Instrument zur Regulierung der Tätigkeiten transnationaler Unternehmen und anderer Firmen ausarbeitet.

---

<sup>8</sup> Stellungnahme der Grundrechteagentur „Improving access to remedy in the area of business and human rights at the EU level“ [Verbesserung des Zugangs zu Rechtsmitteln im Bereich der Wirtschaft und der Menschenrechte auf Ebene der EU], S. 62.

<sup>9</sup> EP/EXPO/B/DROI/FWC/2013-08/Lot4/07, Februar 2019 – PE603.475.

Die Resolution wurde von vielen Entwicklungsländern unterstützt. Der vorliegende Entwurf wurde im Juli 2019 vorgelegt.

- 2.12 Die EU war an der Arbeitsgruppe beteiligt, hat sich jedoch mit Verweis auf eine Reihe von Punkten von den Ergebnissen der Arbeitsgruppensitzung im Oktober 2018 distanziert. Die strittigsten Punkte waren offenbar Fragen der Anwendbarkeit auf alle und nicht nur auf transnationale Unternehmen, die stärkere Ausrichtung auf die UNGP und ein transparenteres Verfahren. Der vorliegende Entwurf des Textes legt nahe, dass wesentliche von der EU vorgeschlagene Punkte Berücksichtigung gefunden haben. Angesichts der rechtlichen Aspekte der Harmonisierung sollte sich die EU mit Blick auf die Vertretung der Interessen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit einem offiziellen Verhandlungsmandat intensiv an dem Verfahren beteiligen.
- 2.13 Einige große Wirtschaftsnationen beteiligen sich bisher gar nicht aktiv (z. B. die USA) oder anscheinend nur geringfügig (z. B. China) an der Aushandlung des Abkommens. Dabei dient ein breit gefasstes Abkommen der Förderung eines verantwortungsvollen unternehmerischen Handelns, auch von Unternehmen aus diesen wirtschaftlich wichtigen Staaten. Auch wenn sie das verbindliche Abkommen nicht ratifizieren, wird durch das Abkommen mit der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit im europäischen Binnenmarkt eine potentielle Haftung in Europa begründet. Wenn diese Länder dann weiterhin von den europäischen Märkten profitieren wollen, müssten sie strengere Vorschriften über die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte anwenden.

### 3. **Allgemeine Bemerkungen**

- 3.1 Der EWSA unterstützt uneingeschränkt die Menschenrechte, die universell, unveräußerlich und unteilbar sind, sich gegenseitig bedingen und miteinander verknüpft sind, als unabdingbare Voraussetzung jedwedes gesellschaftlichen Engagements, sei es in der Politik, in der internationalen Zusammenarbeit, im sozialen Dialog, in der Wirtschaft oder im Geschäftsleben. Die Menschenrechte bilden eine Grundlage für Europas Wohlstand und ein friedliches Leben auf unserem Kontinent. Darüber hinaus sind sie sowie das europäische Sozialstaatsmodell (einschließlich universeller Bildungssysteme) seit jeher Garant für wirtschaftliche Entwicklung und materiellen Wohlstand. Der EWSA betont, dass alle sozialen und politischen Menschenrechte allen Menschen in der Welt ein menschenwürdiges Leben gewährleisten müssen und dass aus ihrer Verletzung kein Profit geschlagen werden darf.
- 3.2 Der EWSA ist der Ansicht, dass die Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen das vorrangige Ziel eines verbindlichen Abkommens sein sollte. Wenn es einen international vereinbarten verbindlichen Mindeststandard für unternehmerisches Handeln gibt, benötigen Unternehmen noch mehr Unterstützung und Hilfestellung bei der Umsetzung von Maßnahmen. Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sich deshalb ihrer Verantwortung stellen und gewährleisten, dass verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln nicht zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führt.

- 3.3 Der EWSA befürwortet die Entschlüsse des EP ohne jeden Vorbehalt. Er fordert erneut einen entschiedenen Einsatz für die Entwicklung eines verbindlichen Instruments unter Berücksichtigung der in den Entschlüssen genannten Notwendigkeit eines Beschwerdemechanismus und eine aktive Beteiligung an dem entsprechenden Verfahren in Genf. Die Europäische Kommission sollte auf Grundlage dieser Entschlüsse tätig werden und sich nachdrücklich für die entsprechenden Ziele einsetzen.
- 3.4 Der EWSA stimmt außerdem den Ausführungen des EP zu, dass das verbindliche Abkommen folgende Kriterien erfüllen muss:
- es muss auf den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte beruhen,
  - es muss **verbindliche Sorgfaltspflichten** für transnationale und sonstige Wirtschaftsunternehmen **sowie für deren Tochterunternehmen** festlegen,
  - es muss die **extraterritorialen Menschenrechtsverpflichtungen** von Staaten und die Verabschiedung entsprechender Regulierungsmaßnahmen anerkennen,
  - es muss die **strafrechtliche Haftung von Unternehmen** vorsehen,
  - er muss Mechanismen für die **Koordinierung und die Zusammenarbeit zwischen Staaten zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Durchsetzung grenzüberschreitender Fälle** vorsehen sowie
  - die **Einführung internationaler gerichtlicher und außergerichtlicher Mechanismen für die Überwachung und Durchsetzung** umfassen.
- 3.5 Der EWSA teilt auch die Auffassung des EP, dass die Möglichkeit der Wahl der gerichtlichen Zuständigkeit durch die Beschwerdeführer einen Anreiz für die Staaten darstellt, strenge Regeln und gerechte Rechtssysteme zu schaffen, damit derartige Fälle in ihrer Zuständigkeit verbleiben. Die Durchsetzungsmechanismen sollten jedoch sicherstellen, dass es im Interesse der Staaten liegt, Rechtsvorschriften für eine verbindliche Sorgfaltspflicht bezüglich Unternehmen und Menschenrechte zu erlassen. Es bestehen auch internationale Systeme wie das Beschwerdeverfahren der IAO, die als Muster für eine ehrgeizigere internationale Durchsetzung dienen können.
- 3.6 Verbindliche Regeln dürfen nicht dazu führen, dass Unternehmen, die ein verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln an den Tag legen, Ziel missbräuchlicher Klagen werden. Es ist eindeutig festzulegen, in welchem Maße Unternehmen aufgrund eines verbindlichen Rechtsakts für Verstöße verantwortlich sind. Dementsprechend können Rechtsverletzungen besser verhindert werden, wenn es verbindliche international vereinbarte Standards gibt, die von den Staaten umgesetzt und geschützt werden. Dem entspricht auch der derzeitige Ansatz des Textentwurfs: den Unternehmen werden keine unmittelbaren Verpflichtungen auferlegt, sondern die Staaten werden entsprechend ihren eigenen Rechtssystemen zur Umsetzung eines vereinbarten Standards verpflichtet.
- 3.7 In der EP-Studie und in der oben genannten Stellungnahme der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte werden konkrete Probleme untersucht, die regelmäßig auftreten, wenn Menschen vor europäischen Gerichten versuchen, Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen, deren Tochtergesellschaften oder in ihrer Lieferkette geltend zu machen.

- 3.7.1 Die **Zuständigkeit** europäischer Gerichte beschränkt sich in der Regel auf europäische Beklagte, was bedeutet, dass es möglich ist, ein in Europa ansässiges Unternehmen vor einem europäischen Gericht zu verklagen, in der Regel aber nicht dessen Tochterunternehmen, die ihren Sitz in dem Land haben, in dem der Schaden eingetreten ist. Noch weiter entfernt von dem entsprechenden europäischen Unternehmen sind Lieferanten und Zwischenhändler in der Lieferkette. Der EWSA stellt fest, dass Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch Unternehmen im Rahmen der Menschenrechte Zugang zu fairen Verfahren, Gerichten und Behörden haben müssen. Insbesondere wenn nicht feststeht, ob die Muttergesellschaft, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einer ihrer Zulieferer haftbar ist, muss die gerichtliche Zuständigkeit für die Durchführung eines fairen Verfahrens bei einem einzigen Forum liegen.
- 3.7.2 In der EP-Studie wird auch auf Vermittlungsverfahren eingegangen, in denen Opfer ihre Ansprüche geltend machen können. Der EWSA begrüßt ausdrücklich solche wertvollen freiwilligen Verfahren, wie sie von der OECD, den UNGP und dem Globalen Pakt breiter bekannt gemacht wurden, stellt jedoch fest, dass diese Verfahren keine Lösung bieten, wenn Menschenrechte von Unternehmen verletzt werden, die die Menschenrechtsaspekte einer sozialen Verantwortung der Unternehmen nicht anwenden. Daher ist auch ein offizieller Verfahrensweg erforderlich.
- 3.7.3 Aus praktischen Gründen fällt es Klägern häufig nicht leicht, **Beweise** vorzulegen. In vielen Verfahren ist eine große Anzahl von Menschen betroffen, und es bestehen Sprachbarrieren. Auch wenn der Nachweis, dass es sich bei einem Unternehmen vor Ort um ein Tochterunternehmen oder einen Zulieferer eines europäischen Unternehmens handelt, in der Regel nicht sonderlich schwer zu erbringen ist, gestaltet es sich für Opfer häufig äußerst schwierig, zu zeigen, wie groß die Kontrolle, die das europäische Unternehmen ausübt, tatsächlich ist. Wenn ein Gerichtsstand in der EU geltend gemacht werden kann, können enorme **Verfahrenskosten** anfallen, selbst wenn Opfer von Menschenrechtsverletzungen letztendlich mit ihrer Klage Erfolg haben. **Die internationale justizielle Zusammenarbeit birgt erhebliches Verbesserungspotenzial. Der EWSA begrüßt, dass in dem vorliegenden Entwurf der Aspekt der Rechtshilfe behandelt wird, fordert allerdings, dass Opfer außer im Falle missbräuchlicher Klagen nicht verpflichtet sein dürfen, die Kosten des Verfahrens zu tragen.**
- 3.8 Wenn einzelne EU-Mitgliedstaaten beginnen, strengere verpflichtende Rahmenvorgaben für die **Sorgfaltspflicht** zu schaffen, wird dies innerhalb der EU zu einem Ungleichgewicht führen. Unternehmen, die in Mitgliedstaaten der EU mit strengeren Sorgfaltspflichten ansässig sind, dürfen im Wettbewerb gegenüber Unternehmen in Mitgliedstaaten mit weniger strengen Sorgfaltspflichten nicht benachteiligt werden. Der EWSA stellt fest, dass Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen und Rechtssicherheit bei klaren Pflichten haben müssen.
- 3.9 Der EWSA hält das aktive Engagement und die Beteiligung von Vertretern der EU am bevorstehenden Verfahren deshalb für entscheidend. Es kann auch nicht im Interesse der EU und ihrer Mitgliedstaaten liegen, sich nicht aktiv an der Ausarbeitung eines Menschenrechtsabkommens mit potenziell weitreichenden Auswirkungen auf das internationale

Handelssystem<sup>10</sup> zu beteiligen. Der vorliegende Entwurf lässt Spielraum für grundlegende Verbesserungen, die wahrgenommen werden muss. Die Organe der EU müssen ebenso wie die Mitgliedstaaten aktiv werden, und die Europäische Kommission benötigt ein klares Mandat, um das europäische Engagement koordinieren zu können.

- 3.10 Da das Abkommen von den Mitgliedstaaten und der EU um- und durchgesetzt werden muss, sind in den Mitgliedstaaten, wo derartige Pläne noch nicht bestehen, nationale Aktionspläne auszuarbeiten, in denen dargelegt wird, wie die Sorgfaltspflicht im Bereich der Menschenrechte umzusetzen ist. Es ist auch ein europäischer Aktionsplan zu erarbeiten, um sicherzustellen, dass alle Governance-Ebenen der EU entsprechend ihren Zuständigkeiten mitwirken. Bei der Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung der Aktionspläne muss die organisierte Zivilgesellschaft einbezogen werden.
- 3.11 Die Europäische Kommission muss prüfen, inwieweit für den Bereich Menschenrechte im wirtschaftlichen Kontext eine EU-Ratingagentur in öffentlicher Hand realisierbar ist, und ein System entwickeln, auf dessen Grundlage Prüfungsgesellschaften zertifiziert und regelmäßig kontrolliert werden können (Kriterien, Überwachung). Eine derartige Agentur könnte Unternehmen (insbesondere KMU) unterstützen, indem sie versucht, deren menschenrechtsrelevante Tätigkeiten zu definieren und zu verbessern, was sich für die Unternehmen positiv auf Haftungsfragen auswirkt. In einer späteren Stellungnahme könnte intensiver auf dieses Konzept eingegangen werden.
- 3.12 Die Verantwortung für die Menschenrechte sollte im Wirtschaftsbereich und in den entsprechenden Lehrplänen und Schulungen obligatorisch behandelt werden. Dieser Bildungsschwerpunkt könnte durch Bildungsprogramme der EU unterstützt werden.

#### 4. **Besondere Bemerkungen**

- 4.1 Das Abkommen wird derzeit von einer Arbeitsgruppe des für die Umsetzung der UN-Menschenrechtsübereinkommen zuständigen Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen ausgearbeitet. Da es sich bei den Adressaten des Abkommens um Staaten und nicht um natürliche oder juristische Einzelpersonen (wie Unternehmen oder Personen, die Opfer eines Verstoßes geworden sind) handelt, ist die Einsetzung einer derartigen Arbeitsgruppe im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen sinnvoll, und andere Organisationen wie die IAO und die WTO können problemlos einbezogen werden. Der EWSA ist der Auffassung, dass die unbefristete zwischenstaatliche Arbeitsgruppe ihre Arbeit fortsetzen muss.
- 4.2 Das Mandat der unbefristeten zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe umfasst insbesondere transnationale Sachverhalte. Wirtschaftsverbände und Gewerkschaften haben sich für einen breiteren Anwendungsbereich ausgesprochen, der sämtliche Unternehmen abdeckt (so z. B. auch staatseigene und inländische Unternehmen). Der EWSA begrüßt, dass in dem überarbeiteten Textentwurf diesen Forderungen grundsätzlich Rechnung getragen wird. Der

---

<sup>10</sup> Der EWSA hat in seiner Stellungnahme REX/501 auf die Bedeutung eines rechtsverbindlichen Instruments der Vereinten Nationen hingewiesen (Berichterstatter: Herr De Buck, Mitberichterstatterin: Frau Buzek), Ziffer 2.19.

Entwurf bedarf jedoch einer weiteren Präzisierung. In diesem Zusammenhang fordert der EWSA eine aktive Beteiligung der Organe der EU.

- 4.3 Nötig ist ein starker internationaler Überwachungs- und Durchsetzungsmechanismus, der die Möglichkeit bietet, einzelne Beschwerden dem internationalen Ausschuss vorzulegen. Darüber hinaus muss es für Opfer von Menschenrechtsverletzungen einen unabhängigen UN-Beamten (Ombudsmann) geben, der Untersuchungen durchführt und gegebenenfalls Ansprüche unterstützt sowie Vorwürfe zu Verstößen unabhängig weiterverfolgt und dem Ausschuss vorlegt.
- 4.4 Die Definition des Begriffs Menschenrechte ist im Entwurf sehr weit gefasst. Der EWSA begrüßt den Verweis auf das IAO-Übereinkommen Nr. 190 in der Präambel. Allerdings enthält die *Dreigliedrige Grundsatzerklärung der IAO über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik* auch einen umfassenden Katalog von Erklärungen und Rechten in Bezug auf multinationale Unternehmen und Arbeit, in denen insbesondere auf die Übereinkommen und Empfehlungen zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verwiesen wird. Die jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Menschenrechte machen auch zunehmend deutlich, wie wichtig das Recht auf eine gesunde Umwelt und das Recht auf Datenschutz ist, und sind ebenfalls zu berücksichtigen. Die oben genannten Dokumente und Rechte gehören zu dem grundlegenden Kanon der Menschenrechte, der weltweit gilt und daher im Anwendungsbereich des Abkommens Berücksichtigung finden muss. Der EWSA begrüßt, dass in dem Teil des Abkommens zur Prävention der häufig außer Acht gelassene Aspekt der geschlechtsspezifischen Dimension von Menschenrechtsverletzungen besser verankert worden ist.
- 4.5 Im Entwurf wird grundsätzlich bereits eine Auswahl verschiedener zuständiger Gerichtsbarkeiten genannt, die noch einer weiteren Präzisierung bedarf. Wenn ein Unternehmen im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit in transnationalen Lieferketten (etwa als Empfänger von Waren oder Ressourcen) tätig ist, ist dafür zu sorgen, dass der Gerichtsstand im Niederlassungsland des Unternehmens liegen kann. Außerdem ist deutlich zu machen, dass lokale Tochterunternehmen und Zulieferer in dem Land verklagt oder zumindest gemeinsam in Anspruch genommen werden können, in dem das Mutter- bzw. begünstigte Unternehmen ansässig ist.
- 4.6 Darüber hinaus muss das Zusammenspiel zwischen Sorgfaltspflicht und Haftung präzisiert werden. Dazu gehören auch eindeutige und praktische Bestimmungen, mit denen sichergestellt wird, dass zur Sorgfaltspflicht auch eine kontinuierliche Beobachtung in den Lieferketten im Sinne eines Systems von Überprüfungen und Kontrollen und (sollte dies versagen) auch die entsprechende Haftung gehören. In der englischen Rechtsprechung hat sich mit Blick auf Verstöße von Tochtergesellschaften eine Kontrollnorm für Muttergesellschaften herausgebildet<sup>11</sup>, die eventuell als Modell für klarere Vorschriften zur Haftung konkret für Tochterunternehmen dienen könnte. In dem vorliegenden Entwurf liegt der Schwerpunkt auf Vertragsverhältnissen, wodurch sich eine zuverlässige Bestimmung der Haftung entlang

---

<sup>11</sup> Siehe Fußnote 9, S. 40.

globaler Wertschöpfungsketten als schwierig erweisen könnte, da Geschäftsbeziehungen in diesen Ketten unterschiedliche Formen annehmen können. Der vorliegende Text bietet noch Raum für Verbesserungen. Bei der weiteren Präzisierung ist von den Konzepten auszugehen, die bereits für die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte entwickelt wurden. Das muss eine Priorität der EU sein.

- 4.7 Da der Anwendungsbereich nunmehr nicht nur grenzüberschreitende, sondern sämtliche Geschäftstätigkeiten umfasst, müssen die Bestimmungen weiterhin eine gewisse Flexibilität zwischen angemessenen (und nicht übermäßig belastenden) Vorgaben für KMU einerseits und strengeren Vorschriften für mit hohem Risiko behaftete Tätigkeiten andererseits ermöglichen. Zudem muss die EU besondere Unterstützungsinstrumente anbieten, um KMU bei der Bewältigung der mit einem derartigen Abkommen verbundenen Herausforderungen zu unterstützen (z. B. eine Agentur, Unterstützung des kollegialen Lernens).
- 4.8 Der EWSA nimmt die Bestimmungen über Rechtshilfe und internationale Zusammenarbeit im vorliegenden Entwurf zur Kenntnis. Beides kann eventuell durch die bereits erwähnten internationalen Stellen eines Ombudsmanns der Vereinten Nationen erleichtert werden.
- 4.9 Der Textentwurf enthält eine Bestimmung über die Umkehr der Beweislast in Fällen zivilrechtlicher Haftung. Diese ist zu präzisieren, damit in den verschiedenen Gerichtsbarkeiten eine einheitliche Anwendung sichergestellt ist und gewährleistet wird, dass Opfer gegebenenfalls auf die Anwendung dieser Bestimmung vertrauen können. Das hieße zumindest, dass Kläger gegen Menschenrechtsverletzungen lediglich nachzuweisen hätten, dass eine eindeutige Verbindung zwischen dem Verursacher der Menschenrechtsverletzung (z. B. einem Lieferanten oder einem Tochterunternehmen) und dem (begünstigten bzw. Mutter-) Unternehmen besteht, das wiederum schlüssig darlegen müsste, dass die Verstöße außerhalb seiner Kontrolle erfolgten. Der EWSA stellt in Zweifel, dass es der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Anwendung dient, wenn die Umkehr der Beweislast dem Ermessen der Richter überlassen wird, statt sie gesetzlich zu verankern.
- 4.10 Der EWSA verweist auf die Bedeutung von Zeugen und die Rolle von Hinweisgebern. Er begrüßt die im vorliegenden Textentwurf enthaltenen Schutzbestimmungen. Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich aktiv sind, sind zu unterstützen.
- 4.11 Grobe Fahrlässigkeit muss eine strafrechtliche Haftung begründen. Bei weniger schweren Verstößen, wie etwa der Vernachlässigung der Verpflichtung zur regelmäßigen Berichterstattung, ist eine verwaltungsrechtliche Haftung festzulegen.
- 4.12 Der EWSA begrüßt die Aufnahme einer Bestimmung über die Kohärenz mit anderen bilateralen und multilateralen Abkommen. Mit Blick auf Handels- und Investitionsabkommen ist allerdings klarzustellen, dass Durchführungsmaßnahmen für ein Abkommen über Wirtschaft und Menschenrechte gerechtfertigt sind und nicht im Rahmen der Beilegung von Investitionsstreitigkeiten umgangen werden dürfen.

- 4.13 Staaten muss es untereinander möglich sein, die Umsetzung eines verbindlichen Abkommens durchzusetzen. Es gibt bereits Verfahren, die als Vorbild dienen können, wie z. B. die Beschwerdeverfahren gemäß der Verfassung der IAO, die den Sozialpartnern und Staaten ermöglichen, Beschwerden wegen der Nichteinhaltung von IAO-Übereinkommen einzureichen. Eine weltweite Umsetzung könnte erreicht werden, wenn Staaten gegen andere Staaten Beschwerden erheben können. Verantwortungsbewusste Unternehmen wären so besser vor unlauterem Wettbewerb geschützt. Solche Beschwerdemöglichkeiten haben auch Sozialpartner- und Nichtregierungsorganisationen offenzustehen. Wird ein derartiges System unabhängig von den Verfahren der IAO geschaffen, muss es unbeschadet des IAO-Systems und seiner Bestimmungen funktionieren.
- 4.14 Der vorliegende Entwurf sieht die Möglichkeit vor, sich über eine Opt-in-Klausel einem Streitbeilegungssystem anzuschließen. Dies ist mit Blick auf die bestehenden Rahmen zu überdenken, da diejenigen der neun wichtigsten Menschenrechtsinstrumente, die eine Streitbeilegung vorsehen, eine Opt-out-Klausel enthalten.
- 4.15 In dem überarbeiteten Entwurf sind die Bestimmungen über die Verjährungsfristen und das anwendbare Recht im Vergleich zum ersten Vorentwurf nicht mehr so weit gefasst. Da Opfern aus diesen Bestimmungen wichtige Verfahrensrechte erwachsen, empfiehlt der EWSA die Rückkehr zum Text des ersten Vorentwurfs.
- 4.16 Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft, insbesondere Wirtschaftsvertreter, haben darauf hingewiesen, dass die Entwürfe im Rahmen der laufenden Verhandlungen über das Abkommen in Genf erst spät zugänglich gemacht und veröffentlicht werden. Dies muss verbessert werden, damit ausgewogene und konstruktive Rückmeldungen gegeben werden können. Transparenz muss in allen Phasen für alle Teilnehmer sichergestellt sein.
- 4.17 Der EWSA unterstützt ein rechtsverbindliches Instrument zu Wirtschaft und Menschenrechten. Er plädiert jedoch nachdrücklich für eine enge Zusammenarbeit mit Sozialpartnern und zivilgesellschaftlichen Organisationen.

Brüssel, den 11. Dezember 2019

Luca Jahier  
Präsident des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

---